

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/61	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (A/48/662)	57	16. Dezember 1993	74
48/62	Reduzierung der Militärhaushalte: Transparenz der Militärausgaben (A/48/663)	58	16. Dezember 1993	75
48/63	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (A/48/664)	59	16. Dezember 1993	75
48/64	Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (A/48/665)	60	16. Dezember 1993	76
48/65	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/48/666)	61	16. Dezember 1993	77
48/66	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (A/48/667)	62	16. Dezember 1993	77
48/67	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/48/668)	63	16. Dezember 1993	78
48/68	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/48/669)	64	16. Dezember 1993	79
48/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/48/670)	65	16. Dezember 1993	80
48/70	Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot (A/48/671)	66	16. Dezember 1993	81
48/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/48/672)	67	16. Dezember 1993	81
48/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/48/673)	68	16. Dezember 1993	82
48/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/48/674)	69	16. Dezember 1993	83
48/74	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/48/675)			
	A. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	70	16. Dezember 1993	85
	B. Studie über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum . .	70	16. Dezember 1993	86
48/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/48/676)			
	A. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71 e)	16. Dezember 1993	86
	B. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	16. Dezember 1993	87
	C. Allgemeine und vollständige Abrüstung	71	16. Dezember 1993	88
	D. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71 d)	16. Dezember 1993	88
	E. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71 g)	16. Dezember 1993	89
	F. Internationale Waffentransfers	71 h)	16. Dezember 1993	89
	G. Regionale Abrüstung	71 f)	16. Dezember 1993	90
	H. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	71 h)	16. Dezember 1993	91
	I. Regionale Abrüstung	71 f)	16. Dezember 1993	91
	J. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene . .	71 i)	16. Dezember 1993	92
	K. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen	71	16. Dezember 1993	92
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper	71 c)	16. Dezember 1993	93
48/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sonder-tagung der Generalversammlung (A/48/677)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72 e)	16. Dezember 1993	93
	B. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72 b)	16. Dezember 1993	94

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	C. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	72 a)	16. Dezember 1993	95
	D. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72 c)	16. Dezember 1993	95
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	72 f)	16. Dezember 1993	96
48/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/48/678)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	73 a)	16. Dezember 1993	97
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	73 b)	16. Dezember 1993	98
48/78	Nukleare Rüstung Israels (A/48/679)	74	16. Dezember 1993	99
48/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/48/680)	75	16. Dezember 1993	99
48/80	Antarktis-Frage (A/48/681)	76	16. Dezember 1993	100
48/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/48/682) . .	77	16. Dezember 1993	102
48/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/48/683) . .	78	16. Dezember 1993	103
48/83	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/48/684)	79	16. Dezember 1993	104
48/84	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/48/685)			
	A. Wahrung der internationalen Sicherheit	80	16. Dezember 1993	105
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten	80	16. Dezember 1993	106
48/85	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/48/686)	81	16. Dezember 1993	107
48/86	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika (A/48/687)	82	16. Dezember 1993	108
48/87	Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß) (A/48/688)	156	16. Dezember 1993	109

48/61. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her den Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, welche in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfaßt sind²,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihren Tagungen 1992 und 1993 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Abschnitte der Berichte der Abrüstungskonferenz³,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ausgehend von ihren bestehenden Prioritäten und gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen die Fragen des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme mit dem Ziel weiter zu verfolgen, erforderlichenfalls Empfehlungen zu konkreten Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, solche Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Praxis der Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Behandlung dieser Fragen in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auch künftig fortzusetzen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenver-

nichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/62. Reduzierung der Militärhaushalte: Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt worden ist, und ihre Resolutionen 46/25 vom 6. Dezember 1991 und 47/54 B vom 9. Dezember 1992, die sich mit den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befassen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, freiwillig Nationalberichte über ihre Militärausgaben vorgelegt haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Weiterleitung der Berichte über Militärausgaben an die Mitgliedstaaten,

mit Genugtuung über den im Wiener Dokument von 1990 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen⁴ enthaltenen Beschluß der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, jährlich Informationen über ihre Militärhaushalte auf der Grundlage der Kategorien des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung auszutauschen,

sowie mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, die auf lange Sicht zu erheblichen Verringerungen der Militärausgaben führen werden,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten darstellen,

betonend, daß ein größerer Informationsfluß und -austausch über Militärausgaben zur Vorhersehbarkeit militärischer Aktivitäten beitragen und somit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigen wird,

daran erinnernd, daß es in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten⁵ heißt, daß das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben weiterbestehen solle und noch weiter verbessert werden könne,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich an dem von der Generalversammlung angenommenen System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben zu beteiligen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber einzuholen, wie das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben verstärkt und die Mitwirkung daran ausgedehnt werden könnte, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/63. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/26 vom 6. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung aushöhlt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, daß die volle Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen und auch künftig spielen sollten,

überzeugt, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen ergeben, zu besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

mit Genugtuung darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ist,

1. *bittet nachdrücklich* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung zu unterstützen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen spielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein erhöhtes Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung zu ermöglichen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/64. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/123 vom 15. Dezember 1989 und 46/27 vom 6. Dezember 1991,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, insbesondere der Ziffer 106, in der die Versammlung die Regierungen sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich bat, Schritte zur Ausarbeitung von Bildungsprogrammen im Abrüstungsbereich und zur Entwicklung der Friedensforschung auf allen Ebenen zu unternehmen,

in der Erwägung, daß in den Ziffern 99, 100 und 101 des Schlußdokuments die Modalitäten eines Programms zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Förderung der Abrüstung dargelegt sind, wobei die Bildungsmaßnahmen durch die Verbreitung von Informationen und durch die Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden sollen,

sowie in der Erwägung, daß dem Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁶ eine wichtige Rolle bei der Ergänzung der Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation zukommt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer eigenen Bildungs- und kulturellen Entwicklungssysteme durchgeführt werden,

in der Erkenntnis, daß die bedeutsamen Veränderungen, die in der Welt stattgefunden haben und die darauf gerichtet sind, die Freiheit, die Demokratie, die Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die Abrüstung und die soziale Entwicklung zu fördern, dazu beitragen, daß bei der Förderung der Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation positive Ergebnisse erzielt werden,

mit Befriedigung feststellend, daß die Bildungseinrichtungen Maßnahmen ergreifen, um als Beitrag zur Durchführung der Resolutionen 44/123 und 46/27 Lehrpläne und Aktivitäten zur Förderung der Abrüstungs- und Friedenserziehung auszuarbeiten,

1. *dankt* dem Generalsekretär für die Berichte, die er gemäß den Resolutionen 44/123⁷ und 46/27⁸ vorgelegt hat;

2. *dankt außerdem* für die in den Berichten enthaltenen wertvollen Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung vorgelegt worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse unerlässlich ist, Bildungs- und Beratungsprogramme zur Förderung des Friedens und der Abrüstung auf allen Ebenen durchzuführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Aggression, Gewalt, Rüstung und Krieg zu verändern, und welche die regionalen und internationalen Maßnahmen zugunsten des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit unterstützen;

4. *wiederholt*, daß die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten, die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung zur Förderung der Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung unternehmen, nicht nur die Abrüstungserziehung und die Abrüstungsinformation stärken werden, wie in dem zweiten und dritten Präambelabsatz beschrieben, sondern auch die Verfahren und Übereinkünfte zur Rüstungsreduzierung und Abrüstung, die zur Zeit auf regionaler und internationaler Ebene durchgeführt werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung, ihre Anstrengungen zur Befolgung des Aufrufs in Ziffer 106 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu verdoppeln und dem Generalsekretär einen Bericht über ihre diesbezüglichen Aktivitäten vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation" und im Rahmen der vorhandenen Mittel die in Ziffer 5 erbetenen Berichte vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/65. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis insbesondere auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁹ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt mögliche Verifikationsmaßnahmen zu ermitteln und zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁰ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

darin erinnernd, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit¹² und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz⁹ sowie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹³,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ihre Arbeiten am 24. September 1993 abgeschlossen hat;

2. *empfiehlt* den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, allen Vertragsstaaten zur Beachtung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrmächten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die notwendige Unterstützung zu gewähren und die zur Einberufung einer Sonderkonferenz erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen, sofern die Mehrheit der Vertragsstaaten die Verwahrmächte um die Einberufung einer solchen Konferenz zur Prüfung des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen ersucht;

4. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

5. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/66. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unternommen werden, nicht beeinträchtigt,

in Anbetracht der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über "Neue Tendenzen in Wissenschaft und Technik und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit", die im April 1990 in Sendai (Japan) stattfand¹⁴, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß Wissenschaft und Politik gemeinsam an die Bewältigung der vielschichtigen Auswirkungen des technologischen Wandels herangehen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"¹⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 45/60 vom 4. Dezember 1990 vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs¹⁶;

3. *ist sich voll und ganz darüber einig*,

a) daß die internationale Gemeinschaft bessere Voraussetzungen dafür schaffen muß, Art und Richtung des technologischen Wandels verfolgen zu können;

b) daß die Vereinten Nationen hierbei als Katalysator und Clearingstelle für diesbezügliche Ideen dienen können;

4. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" abzuschließen und der Generalversammlung ihre diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen mit dem Ziel einer Bewertung sich abzeichnender neuer Technologien auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ein Schema für die Technologiefolgenabschätzung vorzulegen, das unter anderem von den in seinem Bericht¹⁵ vorgeschlagenen Kriterien geleitet ist;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/67. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/44 vom 9. Dezember 1992,

unter Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1993¹⁷, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe III zu Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"¹⁸,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1993 über wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit¹⁹,

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten erhalten und gefördert werden müssen,

feststellend, daß die qualitativen Verbesserungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben und daß die Staaten in dieser Hinsicht sorgfältig abwägen sollten, welche Auswirkungen die Nutzung von Wissenschaft und Technik auf die internationale Sicherheit hat,

sowie in der Erwägung, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

daran erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den berechtigten Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

betonend, daß die Verpflichtung auf die umfassenden und ausgewogenen Ziele der Nichtverbreitung unter allen ihren Aspekten, soweit diese den Erwerb oder Transfer von Spitzentechnologie für Massenvernichtungswaffen betreffen, und die Verwirklichung dieser Ziele für die Wahrung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Förderung des Transfers dieser Technologie für friedliche Zwecke unabdingbar sind,

im Hinblick auf das Interesse der internationalen Gemeinschaft an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der abrüstungsbezogenen Wissenschaft und Technik und des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung von abrüstungsbezogener technischer Ausrüstung gefördert werden sollte, unter anderem mit dem Ziel, die Kosten der Durchführung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften zu senken,

1. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und

Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" 1994 abzuschließen und der Generalversammlung möglichst bald konkrete Empfehlungen zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in Antwort auf die Resolution 46/36 L der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991 konstruktiv fortzusetzen, wozu auch die Behandlung der Frage der Ausarbeitung praktischer Mittel zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten gehört;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten und dabei den Vorschlag zu berücksichtigen, daß allgemein annehmbare Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten angestrebt werden sollen;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/68. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990 und 47/45 vom 9. Dezember 1992,

betonend, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

in Anerkennung dessen, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta einen bedeutsamen Beitrag auf dem Gebiet der Verifikation, insbesondere von multilateralen Übereinkünften, leisten können, sowie unter Berücksichtigung ihrer konkreten Erfahrungen,

in Bekräftigung ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien²⁰,

im Hinblick darauf, daß durch die jüngsten Entwicklungen in den internationalen Beziehungen nach wie vor hervor gehoben wird, wie wichtig die wirksame Verifikation bestehender und künftiger Übereinkünfte zur Begrenzung oder Beseitigung der Rüstungen ist, und daß einige dieser Entwicklungen bedeutsame Auswirkungen auf die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation haben, die laufend sorgfältig geprüft werden müssen,

unter Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär gemäß der Erklärung vorgelegt hat²¹, die der Sicherheitsrat am 31. Januar 1992 am Ende der ersten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verabschiedet hat²²,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs anläßlich der Abrüstungswoche²³,

mit Genugtuung über den im Konsens verabschiedeten Schlußbericht, den die allen Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen offenstehende Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen gemäß ihrem Auftrag vorgelegt hat, der darin bestand, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen¹³,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁴, das eine bisher einmalige Verifikationsordnung enthält, sowie über die im Hinblick auf dessen Inkrafttreten laufend unternommenen Bemühungen,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 47/45 ersucht hat, im Nachgang zu der Studie von 1990 über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation²⁵ und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu folgenden Punkten einzuholen:

a) zusätzliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der in der Studie enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden könnten;

b) die Art und Weise, wie die Verifikation von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die vorbeugende Diplomatie, die Friedensschaffung, die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtern kann;

c) zusätzliche Maßnahmen betreffend die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, unter Einschluß weiterer Studien der Vereinten Nationen zu diesem Thema;

und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten enthält;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im weiteren Nachgang zu der Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation und in Anbetracht der bedeutsamen

Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie durchzuführen, die darauf gerichtet sein soll,

a) zu prüfen, welche Lehren aus den jüngsten Erfahrungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation sowie aus anderen einschlägigen internationalen Entwicklungen für die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Verifikation unter allen ihren Aspekten gezogen werden können, unter Berücksichtigung ihrer konkreten Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Frage, wie die Verifikation die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vertrauensbildung, die Bewältigung von Konflikten und die Abrüstung erleichtern kann;

b) die Möglichkeit der weiteren Ausarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen für die Mitwirkung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation zu untersuchen;

c) die Schlußfolgerungen zu prüfen, die von der 1990 eingesetzten Studiengruppe gezogen wurden, unter besonderer Beachtung der Frage, wie die Vereinten Nationen durch entsprechende Verfahren, Prozesse und Organe zur Einholung, Zusammenfassung und Analyse von Verifikationsinformationen aus verschiedenen Quellen die Verifikation erleichtern könnten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991 und 47/46 vom 9. Dezember 1992,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in welcher sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁷ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses²⁸ ersucht hat, ihre Verhandlungen zur Erreichung der in der Präambel des Vertrages aufgeführten Ziele mit aller Dringlichkeit fortzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser stattgefunden hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen²⁹,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustande gekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz³⁰, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll, damit in diesen Fragen Fortschritte erzielt werden und die Konferenz die Arbeit zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederaufnehmen kann,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz zur Zeit entsprechende Konsultationen führt,

1. *nimmt Kenntnis* von der abschließenden Erklärung³¹, die der Präsident der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten abgegeben hat, bei welcher breite Einigung dahin gehend erzielt wurde,

a) daß die Änderungskonferenz und die Abrüstungskonferenz die Arbeit an einem umfassenden Versuchsverbot so fortsetzen werden, daß sie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen;

b) daß Anfang 1994 eine weitere Sondertagung abgehalten wird, um Rückschau über die Entwicklungen zu halten und die Lage in bezug auf ein umfassendes Versuchsverbot zu bewerten sowie um die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres zu prüfen;

c) daß der Präsident der Änderungskonferenz mit dem Ziel, die Universalität eines umfassenden Versuchsverbots zu fördern, enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahren soll;

2. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

3. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/70. Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigen Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sowie in der Überzeugung, daß äußerste Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche im Einklang stehen würde mit dem Ziel der internationalen Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots,

feststellend, daß die Parteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁷ zum Ausdruck gebracht haben, sie seien bestrebt, darauf hinzuwirken, daß alle Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² erinnert wird,

mit Genugtuung über die Bereitschaft aller Kernwaffenstaaten sowie der übrigen internationalen Gemeinschaft, auf multilateraler Ebene zur Aushandlung eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot zu schreiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Arbeiten, welche die Abrüstungskonferenz 1993 unter Punkt 1 ihrer

Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" eingeleitet hat, sowie von dem sachbezogenen Arbeitsprogramm, das danach von ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen durchgeführt worden ist,

sowie Kenntnis nehmend von der gegenwärtigen Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge,

1. *begrüßt* den von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 gefaßten Beschluß, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines universalen und international wirksam verifizierbaren Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot zu erteilen²⁹, und schließt sich diesem Beschluß vollinhaltlich an;

2. *fordert* die Teilnehmer der Abrüstungskonferenz *auf*, mit einer positiven und konstruktiven Haltung an die in diesem Beschluß vorgesehenen Konsultationen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen heranzugehen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, zu Beginn ihrer Tagung 1994 den Ad-hoc-Ausschuß zu ihrem Tagesordnungspunkt "Verbot von Kernversuchen" mit einem entsprechenden Verhandlungsauftrag wieder einzusetzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot zu unterstützen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem nachdrücklich*, als vorrangige Aufgabe die Aushandlung eines solchen universalen und international wirksam verifizierbaren Vertrages intensiv zu betreiben;

6. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen zusätzliche administrative und fachliche Unterstützung sowie Konferenzbetreuung erhält;

7. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/71. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991 und 47/48 vom 9. Dezember 1992 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

ferner unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/48³³,

1. bittet alle direkt Beteiligten nachdrücklich, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beizutreten;

2. fordert alle Länder der Region auf, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen

Aktivitäten unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. nimmt Kenntnis von der Resolution GC(XXXVII)/RES/627, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung am 1. Oktober 1993 verabschiedet hat, betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation in der Nahost³⁴;

4. bittet alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

5. bittet diese Länder außerdem, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

6. bittet die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

7. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;

8. bittet alle Beteiligten zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

9. ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht³⁵ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region kommt;

10. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. beschließt die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/72. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember

1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991 und 47/49 vom 9. Dezember 1992 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶,

1. *bekräftigt ihre grundsätzliche Unterstützung* für das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/73. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Verein-

barungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁷, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung³⁸, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung³⁹, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß³⁷ solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen⁴¹ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den in der Abrüstungskonferenz zu diesem Punkt unterbreiteten Vorschlägen, einschließlich der Entwürfe für ein internationales Übereinkommen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴² sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz⁴³ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre

Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991 und 47/50 vom 9. Dezember 1992,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/74. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

A

VERHÜTUNG EINES WETTRÜSTENS IM WELTRAUM

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴⁴,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und auf das Schlußdokument, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁴⁵, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit

dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1993 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wieder eingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁶ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 47/51 vom 9. Dezember 1992, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß im Ad-hoc-Ausschuß weitgehendes Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer internationalen Übereinkunft oder internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung alleine noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alle Handlungen zu unterlassen, die diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderlaufen;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1993 und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1994 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur

Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

STUDIE ÜBER DIE ANWENDUNG VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN IM WELTRAUM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/55 B vom 4. Dezember 1990, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe von Regierungssachverständigen eine Studie über die spezifischen Aspekte der Anwendung verschiedener vertrauenbildender Maßnahmen im Weltraum durchzuführen, insbesondere auch über die verschiedenen verfügbaren Technologien und die Möglichkeiten der Festlegung geeigneter Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in bestimmten Interessenbereichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷, dessen Anlage die Studie über die Anwendung vertrauenbildender Maßnahmen im Weltraum enthält;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Herausgabe der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu veranlassen und für ihre größtmögliche Verteilung zu sorgen;

3. *empfiehlt* die Studie der Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/75. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/52 F vom 9. Dezember 1992,

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen

Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms⁵¹ zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anerkennung der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über eine maßgebliche Reduzierung der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵² und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung

mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Einsatzbereitschaft dieser Waffen rückgängig zu machen,

sowie im Hinblick darauf, daß in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ein neues Klima herrscht, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten ermutigend, geeignete Maßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung in Erwägung zu ziehen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den vier Parteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, und bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um sein möglichst baldiges Inkrafttreten sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der Vertrag zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵² auch weiterhin durchgeführt wird, und vor allem darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *ermutigt und unterstützt ferner* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren

Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung von Kernwaffen beizutragen;

6. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen entsprechend unterrichtet zu halten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

C

ALLGEMEINE UND VOLLSTÄNDIGE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein ihrer Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung,

sowie im Bewußtsein des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Fortsetzung und Verstärkung der Behandlung der Frage der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, einen kurzen Bericht auszuarbeiten, der eine knappe Beschreibung der Frage der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten enthält, und ihn bis spätestens 1. Mai 1994 an eine repräsentative zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Behandlung und zur Unterbreitung von Vorschlägen für die weitere Untersuchung der Frage durch die internationale Gemeinschaft in den verschiedenen multilateralen Abrüstungsgremien weiterzuleiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Bericht samt den Vorschlägen der repräsentativen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

D

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁵³ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁵⁴ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am

29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁵⁵,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit welcher ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde und die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁵⁶,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵⁷ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas⁵⁸,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991 und 47/52 D vom 9. Dezember 1992,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵⁹;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution

CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten wird;

8. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, insbesondere auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

E

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991 und 47/52 L vom 15. Dezember 1992,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers für konventionelle Waffen⁶⁰ einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer größeren Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über das erste Jahr der Führung des Registers für konventionelle Waffen⁶¹,

ermutigt durch die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie verfügbare Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und die diesbezüglichen Politiken zur Verfügung zu stellen,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit der Abrüstungskonferenz unter ihrem Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

ferner mit Genugtuung darüber, daß die Mitgliedstaaten Initiativen ergriffen und Seminare veranstaltet haben, welche die Transparenz in militärischen Angelegenheiten durch die breite Offenlegung von Daten an das Register für konventionelle Waffen fördern sollen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April die erbetenen Daten und Informationen für das Register zur Verfügung zu stellen;

3. *bekräftigt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, mit Hilfe einer 1994 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die weitere Führung des Registers und über dessen Ausbau zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, damit die Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat der Vereinten Nationen ausreichende Mittel zur Führung und laufenden Aktualisierung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

5. *ermutigt* die Abrüstungskonferenz, mit der Arbeit fortzufahren, die sie in Befolgung der Ersuchen in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 46/36 L durchführt;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

F

INTERNATIONALE WAFFENTRANSFERS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 I vom 7. Dezember 1988, 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und 47/54 A vom 9. Dezember 1992 sowie ihre Beschlüsse 45/415 vom 4. Dezember 1990 und 47/419 vom 9. Dezember 1992,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erwägung, daß im Kontext der internationalen Waffentransfers der unerlaubte Handel mit Waffen eine

beunruhigende, gefährliche und immer häufigere Erscheinung ist und daß in Anbetracht des hohen technischen Entwicklungsstands und der Zerstörungskapazität konventioneller Waffen die destabilisierenden Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels zunehmen,

die Auffassung vertretend, daß im Kontext der internationalen Waffentransfers der unerlaubte Waffenhandel sich aufgrund seines geheimen Charakters jeder Transparenz entzieht und bis jetzt noch nicht im Register für konventionelle Waffen erfaßt werden konnte,

in der Erkenntnis, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke eingesetzt werden und daß sogar Kleinwaffen, die auf diesem Weg direkt oder indirekt von Untergrundorganisationen wie beispielsweise Söldnergruppen erworben werden, eine Gefahr für die Sicherheit und die politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

betonend, daß es den Mitgliedstaaten obliegt, eine wirksame Kontrolle über die Einfuhren und Ausfuhren konventioneller Waffen auszuüben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, der restlosen Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels, der oft mit destabilisierenden Aktivitäten wie beispielsweise Terrorismus, Drogenhandel und gemeinen Verbrechen einhergeht, Vorrang einzuräumen und sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, Waffentransfers wirksam zu überwachen und strikte Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu verschärfen, um zu verhindern, daß die Waffen in die Hände von Gruppen fallen, die unerlaubten Waffenhandel treiben;

4. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 die Frage der internationalen Waffentransfers unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1994 aufgenommen hat, und ersucht die Kommission, der Versammlung darüber auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationaler unerlaubter Waffenhandel" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

G

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/52 G und 47/52 J vom 9. Dezember 1992,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in

der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und das Völkerrecht zu achten,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht des Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

feststellend, daß regionale Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen Ressourcen der Teilnehmerstaaten für friedliche Zwecke freisetzen können, unter anderem für die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß der regionale Ansatz zur Abrüstung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf regionaler und weltweiter Ebene unabdingbar ist,

mit Genugtuung über die von einigen Ländern auf regionaler Ebene ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Abrüstung, die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Sicherheit,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in verschiedenen Regionen der Welt durch den Abschluß von Übereinkünften über Rüstungsbegrenzung, Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit erzielt worden sind, insbesondere auch von Übereinkünften, die das Verbot von Massenvernichtungswaffen betreffen, und die Staaten der betreffenden Regionen ermutigend, diese Übereinkünfte auch künftig durchzuführen,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand für alle Teilnehmerstaaten, die Sicherheit aller Staaten stärken und so zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

in Anerkennung der nützlichen Rolle, welche die Regionalzentren der Vereinten Nationen spielen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission, der den von der Kommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Wortlaut der Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³ enthält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der endgültigen Ausarbeitung dieser Leitlinien und Empfehlungen geleistet hat,

1. *macht sich* die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit *zu eigen* und empfiehlt sie allen Mitgliedstaaten zur Anwendung;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *erklärt außerdem*, daß eine vielgestaltige Zusammenarbeit zwischen den Staaten einer Region, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität förderlich sein kann;

4. *ermutigt* die Staaten, nach Möglichkeit frei vereinbarte Übereinkünfte auf regionaler Ebene über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, Vereinbarungen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten, Friedenszonen und von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zonen sowie Konsultations- und Kooperationsvereinbarungen zu schließen;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen im Hinblick auf die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler Ebene zu fördern;

6. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, sich in regionalen Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen mit der Frage der Anhäufung konventioneller Waffen zu befassen, die in einem Maß stattfindet, das über die legitimen Selbstverteidigungserfordernisse der Staaten hinausgeht;

7. *ermutigt* die Staaten einer Region, die Möglichkeit zu prüfen, aus eigener Initiative regionale Mechanismen beziehungsweise Institutionen zu schaffen, welche die Aufgabe hätten, Maßnahmen im Rahmen von Anstrengungen zur regionalen Abrüstung zu ergreifen oder Streitigkeiten und Konflikte zu verhüten oder friedlich beizulegen, auf Antrag mit Unterstützung der Vereinten Nationen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Regionen, der Generalversammlung die auf dem Gebiet der regionalen Abrüstung erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

H

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 46/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

die Auffassung vertretend, daß die Verfügbarkeit über großer Mengen konventioneller Waffen ein Faktor ist, der zu den bewaffneten Konflikten in der Welt beiträgt,

betonend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den unerlaubten Transfer und Einsatz konventioneller Waffen einzudämmen,

in der Erwägung, daß die übergroßen Mengen konventioneller Waffen in einer Reihe von Ländern eine Quelle der Destabilisierung ihrer nationalen Sicherheit und der Sicherheit ihrer Region darstellen,

überzeugt, daß Frieden und Sicherheit Grundvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau sind,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um der illegalen Ausfuhr konventioneller Waffen aus ihrem Hoheitsgebiet ein Ende zu setzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen zu der Frage einzuholen, wie die in den Ländern illegal verteilten Waffen wirksam eingesammelt werden können, sofern diese Länder darum ersuchen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

I

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991 und 47/52 J vom 9. Dezember 1992,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶³,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer dies möglich ist, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

J

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren militärischen Kapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten,

1. *beschließt*, vordringlich die Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

K

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENMINEN

Die Generalversammlung,

feststellend, daß es in der ganzen Welt, insbesondere in ländlichen Gebieten, bis zu 85 Millionen nicht geräumte Landminen gibt,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend, daß diese Minen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbewaffnete Zivilisten, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung behindern und andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr der im eigenen Land Vertriebenen,

mit Genugtuung verweisend auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, einen umfassenden Bericht über die Probleme vorzulegen, die durch Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen verursacht werden,

überzeugt, daß ein Moratorium der Staaten, die Schützenminen ausführen, welche eine ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, die durch den Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich verringern und die genannte Initiative ergänzen würden,

mit Genugtuung feststellend, daß mehrere Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Ankauf von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen erklärt haben,

1. *fordert* die Staaten *auf*, ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen zu vereinbaren, die eine ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, ein solches Moratorium anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die in bezug auf diese Initiative erzielten Fortschritte zu erstellen, der auch mögliche Empfehlungen für weitere geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Ausfuhr von Schützenminen enthält, und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

L

VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN UND ANDERE KERNSPRENGKÖRPER

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die maßgeblichen Fortschritte bei der Reduzierung der Kernwaffenbestände, die dokumentiert werden durch die grundlegenden bilateralen Abkommen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihre jeweiligen einseitigen Verpflichtungen zur Beseitigung von spaltbarem Material,

sowie mit Genugtuung über die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend einen multilateralen, international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper,

ferner mit Genugtuung über den von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 gefaßten Beschluß, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen den Auftrag zur Aushandlung eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu erteilen²⁹, und sich dem Inhalt dieses Beschlusses anschließend,

überzeugt, daß ein nicht diskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beitragen würde,

1. *empfiehlt*, daß in dem geeignetsten internationalen Forum ein nicht diskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag ausgehandelt wird, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet;

2. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, die erforderliche Hilfe bei der Prüfung der Verifikationsregelungen für einen derartigen Vertrag zu gewähren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Eintreten für die Ziele eines nicht diskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages unter Beweis zu stellen, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet;

4. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/76. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991 und 47/53 F vom 15. Dezember 1992,

in Anbetracht dessen, daß vertrauenbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauenbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit den im März 1993 in Bujumbura und im August und September 1993 in Libreville abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauenbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Yaoundé abgehaltenen Organisations-tagung verabschiedet worden ist;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der in Bujumbura und in Libreville abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die Verabschiedung des Nicht-angriffspakts zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der geeignet ist, zur Konfliktverhütung und Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Zahl der Streitkräfte, der Ausrüstungsgegenstände und der Militärhaushalte in der Subregion zu verringern und eine Studie über dieses Thema zu erstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

sowie überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 3. Januar 1993 in Moskau unterzeichneten Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, mit dem Ziel, bis spätestens zum Jahr 2003 die strategischen Waffenbestände auf insgesamt maximal 3500 dislozierte strategische Gefechtsköpfe für jede Seite zu reduzieren,

sich bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie zur Besserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß jedweder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen wäre, der zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Aufsicht führen würde,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1993 nicht in der Lage war, Verhandlungen über dieses Thema zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, gegebenenfalls ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundert_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

C

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN,
AUSBILDUNG UND BERATUNGSDIENSTE AUF DEM GEBIET
DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁶⁵,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen nun die meisten in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990, 46/37 E vom 6. Dezember 1991 und 47/53 A vom 9. Dezember 1992,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. bekräftigt ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ enthalten sind;

2. dankt den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Japans und Schwedens dafür, daß sie im Jahr 1993 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. stellt mit Genugtuung fest, daß der Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet;

4. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. ersucht den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

D

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁶⁸,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, einschließlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 24. August 1993 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen⁶⁹ und vom 22. September 1993 über den Beirat für Abrüstungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁰ sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 29. Oktober 1993 abgehaltenen elften Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Programm⁷¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu dem Programm,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 1993 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten des Programms;

4. *empfiehlt*, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

6. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, auf diesem Gebiet tätige Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dies Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verursacht;

7. *beschließt*, daß auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine zwölfte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade⁷² und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung der Aktivitäten des Programms durch das System der Vereinten Nationen im Jahr 1994 als auch mit den seitens des Systems für 1995 vorgesehenen Aktivitäten des Programms befaßt;

9. *beschließt außerdem*, einen Punkt mit dem Titel "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987 und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien, 44/117 F vom 15. Dezember 1989, 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 sowie ihren Beschluß 47/421 vom 9. Dezember 1992 über das Regionalzentrum der Vereinten

Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der die zur Stärkung des Sekretariats-Bereichs Abrüstungsfragen getroffenen Maßnahmen enthält⁷³,

überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des Vertrauens sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung⁶ die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über das von den Regionalzentren durchgeführte Tätigkeitsprogramm, das wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt hat, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regionalzentren, die in dem Bericht des Generalsekretärs über den Beirat für Abrüstungsfragen⁷⁰ enthalten sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu den Treuhandfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

1. *würdigt* die Aktivitäten, die zur Zeit von den Regionalzentren durchgeführt werden, um dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

2. *ermutigt* die Regionalzentren, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten in

ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu festigen;

3. *ermutigt außerdem* dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses an der Neubelebung der Vereinten Nationen und der diesbezüglichen Impulse weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf den Frieden, die Abrüstung und die Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Abrüstungsansätze im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission¹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992 und 47/54 G vom 8. April 1993,

sowie unter Hinweis auf den Vorschlag, in die Tagesordnung der Abrüstungskommission einen neuen Punkt mit dem Titel "Allgemeine Leitlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" aufzunehmen,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf

dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *spricht der Abrüstungskommission ihre Anerkennung aus* für das von ihr im Konsens verabschiedete Paket von Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³, die der Generalversammlung gemäß dem verabschiedeten Dokument betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁷⁴ zur Behandlung empfohlen wurden;

3. *schließt sich* den von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit an;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission bei der Herbeiführung einer Einigung über die Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen werden soll, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;

5. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

7. *empfiehlt*, daß die Abrüstungskonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit behandelt;

8. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, der eingehende Erörterungen über bestimmte Abrüstungsfragen ermöglicht, die zur Vorlage von konkreten Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

9. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

10. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um

zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission";

11. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 die folgenden Gegenstände zur Behandlung und zum Abschluß auf ihrer Arbeitstagung 1994 angenommen hat:

- 1) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;
- 2) Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete;

12. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 einen Punkt mit dem Titel "Internationale Waffentransfers, mit besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991" in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1994 aufgenommen hat;

13. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1994 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁷⁵ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁷⁵,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, dem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines solchen Verbots zu erteilen²⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von dem Beschluß, außerhalb der kalendermäßigen Tagungen Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in der Zeit zwischen den Tagungen einen Konsens in der Frage ihrer Zusammensetzung herbeizuführen, sowie von dem Beschluß, auf ihrer Tagung 1994 die Konsultationen über die Frage der Tagesordnung fortzusetzen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, rasch wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für ein Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines solchen Verbots zu erteilen;

4. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, zu einem Konsens zu gelangen, der die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl vor dem Beginn ihrer Tagung 1994 ermöglichen würde;

5. *unterstützt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für ihre Verhandlungen über zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste verfügt;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/78. Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(XXXVII)/RES/627 vom 1. Oktober 1993³⁴,

im Bewußtsein der jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß,

1. *fordert Israel auf*, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beizutreten;

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, alle ihre kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/79. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991 und 47/56 vom 9. Dezember 1992,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁷⁶ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁷⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁷⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁷⁶ angenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

ferner unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die darin genannten Ziele und Bestimmungen zu achten, insbesondere die im neunten Präambelabsatz des Übereinkommens genannten Bestimmungen betreffend den Wunsch, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen zu verbieten oder weiter zu beschränken, sowie den Glauben, daß die in diesem Bereich erzielten positiven Ergebnisse die wichtigsten Abrüstungsgespräche

erleichtern können, mit dem Ziel, der Herstellung, Lagerung und Weitergabe solcher Waffen ein Ende zu setzen,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, die Tragweite und die Anwendung der Konvention und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß ein Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle einzuberufen und dabei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang einzuräumen,

sowie feststellend, daß auf internationalen Tagungen mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien erörtert worden sind, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷,

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt, nach Möglichkeit im Jahr 1994, eine Überprüfungskonferenz nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens einzuberufen;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Generalsekretär zu ersuchen, so bald wie möglich eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen sowie die erforderliche Hilfe zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen, einschließlich der Ausarbeitung der erforderlichen analytischen Berichte für die Überprüfungskonferenz und die Sachverständigengruppe;

7. *fordert* die Staaten *auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/80. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986, 42/46 A und B vom 30. November 1987, 43/83 A und B vom 7. Dezember 1988, 44/124 A und B vom 15. Dezember 1989 und 45/78 A und B vom 12. Dezember 1990, 46/41 A und B vom 6. Dezember 1991 und 47/57 vom 9. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Absätze der Schlußdokumente, die von dem im Juni 1990 in Abuja abgehaltenen zweiten Treffen der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁷⁸, der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz⁷⁹, dem im Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealth-Länder⁸⁰ und der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹ verabschiedet wurden;

unter Berücksichtigung der Aussprachen, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 41/88 A, 42/46 B, 43/83 A, 44/124 B, 45/78 A, 46/41 A und 47/57 zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 20. November 1992 in Venedig (Italien) abgehaltenen Siebzehnten Beratenen Tagung des Antarktis-Vertrages vorzulegen,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, unter anderem was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Umwelt, ihren Einfluß auf die globalen Klimaverhältnisse, die Wirtschaft und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

mit Genugtuung darüber, daß immer mehr anerkannt wird, welchen bedeutenden Einfluß die Antarktis auf die Umwelt und die Ökosysteme der ganzen Welt ausübt,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat⁸¹,

ferner mit Genugtuung über die zunehmende Unterstützung, so auch seitens einiger Beratender Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, für den Gedanken, aus der Antarktis ein Naturschutzgebiet oder einen Weltpark zu machen, um den Schutz und die Erhaltung ihrer Umwelt und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme zum Nutzen der gesamten Menschheit zu gewährleisten,

mit Genugtuung darüber, daß die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Forschungsstationen in der Antarktis international zu koordinieren, damit unnötige Doppelarbeit und logistische Unterstützungseinrichtungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, jetzt eher anerkannt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollte,

überzeugt von der Notwendigkeit einer konzertierten internationalen Zusammenarbeit, um die Antarktis und die von ihr abhängenden Ökosysteme für künftige Generationen vor von außen herangetragenen Beeinträchtigungen der Umwelt zu schützen und zu bewahren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸² über den Bericht der Siebzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zustand der Umwelt in der Antarktis⁸³ und ersucht den Generalsekretär, die Möglichkeiten zu sondieren, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Daten, die von verschiedenen Organisationen bei der Erstellung künftiger Jahresberichte eingehen, auszugsweise als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

3. *weist* – Kenntnis nehmend von der Mitarbeit einiger Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen auf der Siebzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages – *von neuem* auf die Notwendigkeit *hin*, daß der Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragter zu den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages eingeladen wird;

4. *legt* – mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, Informationen über die Siebzehnte Beratende Tagung des Antarktis-Vertrages zur Verfügung zu stellen – den Vertragsparteien *nahe*, dem Generalsekretär fortlaufend weitere Informationen und Dokumente über alle Aspekte der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht darüber vorzulegen;

5. *begrüßt* die Verpflichtung, welche die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages nach Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁸⁴ eingegangen sind, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrages⁸⁵ vorgesehen, auch künftig

a) sicherzustellen, daß Daten und Informationen von wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten, die in der Antarktis durchgeführt wurden, der internationalen Gemeinschaft frei zugänglich sind;

b) den Zugang der internationalen wissenschaftlichen Welt und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu solchen Daten und Informationen zu verbessern, insbesondere auch mittels der Förderung von in regelmäßigen Abständen veranstalteten Seminaren und Symposien;

6. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nachdrücklich*, auf den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Übereinkommen aufzubauen, insbesondere in der in Ziffer 5 genannten Weise, und in diesem Zusammenhang aktiv die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, ab 1994 mit möglichst breiter internationaler Beteiligung, so auch mit Beteiligung internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen, jährlich ein Seminar/Symposium zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Umwelt zu veranstalten;

7. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *außerdem nachdrücklich*, Überwachungs- und Durchführungsmechanismen zu schaffen, um die Einhaltung der im Madrider Umweltschutzprotokoll von 1991 enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten;

8. *wiederholt* – mit Genugtuung über das durch die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages in Übereinstimmung mit dem Madrider Protokoll ausgesprochene Verbot der Prospektion und des Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis und ihrer Umgebung während der nächsten fünfzig Jahre – *ihre Forderung*, diesem Verbot dauernden Bestand zu geben;

9. *wiederholt außerdem ihre Forderung*, daß jede Initiative zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Errichtung eines Naturschutzgebiets oder eines Weltparks in der Antarktis und den von ihr abhängigen und mit ihr verbundenen Ökosystemen unter voller Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt werden muß;

10. *bekräftigt* – mit Genugtuung über die konkreten Schritte, die das Sekretariat mit der Veröffentlichung über die Antarktis durch die Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat – die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit stärker vor Augen zu führen, wie wichtig die Antarktis für das Ökosystem ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig einschlägige Unterlagen über die Antarktis bereitzustellen;

11. *legt* den Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Zahl der wissenschaftlichen Stationen in der Antarktis zu reduzieren, und den Fremdenverkehr durch transparente Umweltverträglichkeitsprüfungen wirksam zu bewältigen;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß alle Aktivitäten in der Antarktis ausschließlich der friedlichen wissenschaftlichen Forschung dienen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und den Schutz der Umwelt der Antarktis gewährleisten sowie zum Nutzen der gesamten Menschheit durchgeführt werden;

13. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär in bezug auf Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Antarktis betreffen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch ihre Resolution 47/58 vom 9. Dezember 1992,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zur Stabilität, zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die sich weltweit, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, vollziehenden

positiven Entwicklungen dazu beitragen können, die Aussichten auf eine engere Zusammenarbeit in allen Bereichen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum zu verbessern,

im Bewußtsein der jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁶ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁸⁷,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung wie auch die Abrüstung in der Mittelmeerregion fördern werden, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern beitragen wird;

5. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten, die eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die

Stabilität in der Region und somit für die Besserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellen, weiter zu verstärken;

6. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem im Juli 1992 verabschiedeten "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels"⁸⁸, mit dem die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übereingekommen sind, unter anderem ihre Zusammenarbeit mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten und den Dialog mit ihnen auszuweiten, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und dadurch die Stabilität in der Region zu erhöhen, mit dem Ziel, das Wohlstandsgefälle zwischen Europa und seinen Nachbarn im Mittelmeerraum zu verringern und die Ökosysteme des Mittelmeerraums zu schützen;

8. *nimmt ferner Kenntnis* von den Hinweisen auf die Mittelmeerregion in den Ziffern 37 und 38 des Kommuniqués, das auf dem vom 21. bis 25. Oktober 1993 in Limassol (Zypern) abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealth-Länder verabschiedet wurde⁸⁹;

9. *erinnert an* die Beschlüsse, die auf der im Oktober 1991 in Algier abgehaltenen Zweiten Ministertagung der Länder des westlichen Mittelmeerraums gefaßt wurden, und an den Beschluß zum bevorstehenden Gipfeltreffen der Länder des westlichen Mittelmeerraums, das in Tunis stattfinden soll;

10. *erinnert außerdem an* die Schlußerklärung, die auf der im Januar 1990 in Tunis abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung des Präsidialrats der Union des Arabischen Maghreb verabschiedet wurde⁹⁰;

11. *erinnert ferner an* die am 25. Juni 1992 in Lissabon herausgegebene Erklärung des Europäischen Rates zu den europäisch-maghrebinischen Beziehungen⁹¹, worin die Auffassungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen und Maßnahmen unterstrichen werden, die geeignet sind, die Stabilität und Sicherheit zu festigen und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Region zu fördern;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des im November 1992 in Tunis abgehaltenen internationalen Symposiums über die Zukunft des Mittelmeerraums;

13. *nimmt Kenntnis* von dem im Mai 1993 in Valletta abgehaltenen Seminar der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über den Mittelmeerraum sowie von den beiden unter der Schirmherrschaft der Westeuropäischen Union im Oktober 1992 in Madrid beziehungsweise im März 1993 in Rom abgehaltenen Seminaren, die sich mit der Sicherheit und Zusammenarbeit im westlichen Mittelmeerraum beziehungsweise mit der südlichen Dimension der europäischen Sicherheit befaßten;

14. *erinnert an* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1992 in Malaga (Spanien) abgehaltenen ersten Interparlamentarischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum⁹², die unter anderem

einen pragmatischen Prozeß der Zusammenarbeit in Gang gesetzt hat, der allmählich an Kraft und Umfang zunehmen, eine positive und nicht umkehrbare Dynamik entwickeln und die Beilegung von Streitigkeiten erleichtern soll;

15. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Förderung geeigneter Voraussetzungen für ihre Einberufung;

16. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/82. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und auch unter Hinweis auf ihre Resolution 47/59 vom 9. Dezember 1992 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁹³,

ferner unter Hinweis auf Kapitel III Ziffern 15 und 16 des Schlußdokuments, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁴⁹,

feststellend, daß die Rivalität zwischen den Großmächten allmählich einer neuen und willkommenen Phase des Vertrauens und der Zusammenarbeit Platz macht und daß die Besserung des internationalen politischen Umfelds nach dem Ende des Kalten Krieges günstige Voraussetzungen für erneute umfassende multilaterale und regionale Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans geschaffen hat,

mit Genütuung über die positiven Entwicklungen in den internationalen politischen Beziehungen, die Möglichkeiten zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit bieten und die sich in der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean niedergeschlagen haben,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Freiheit der Schifffahrt auf der Hohen See, so auch im Indischen Ozean, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁴,

in der Überzeugung, daß der Ad-hoc-Ausschuß seine Behandlung neuer Alternativansätze fortsetzen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es notwendig ist, daß die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten schiffahrttreibenden Nutzer des Indischen Ozeans mit dem Ad-hoc-Ausschuß zusammenarbeiten und sich an seiner Arbeit beteiligen, insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Ausschuß aktiv mit der Aufgabe der Erarbeitung neuer Alternativansätze befaßt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁹⁵;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, ausgehend von seinen Beratungen auf der Tagung 1993 seine Behandlung neuer Alternativansätze fortzusetzen, mit dem Ziel, eine rasche Einigung zu erzielen, die dem Prozeß der verstärkten Zusammenarbeit und der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans neue Impulse gibt;

3. *fordert* die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten schiffahrttreibenden Nutzer des Indischen Ozeans *auf*, sich an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu beteiligen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 31. Mai 1994 ihre Auffassungen zu neuen Alternativansätzen zu unterbreiten, so auch zu denjenigen, die auf der Tagung 1993 des Ad-hoc-Ausschusses erörtert wurden und in dem Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung enthalten sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 einen Bericht vorzulegen, der auf den von den Mitgliedstaaten eingegangenen Antworten beruht;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1994 eine Tagung von höchstens fünf Arbeitstagen abzuhalten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/83. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 zu der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung,

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹,

ihre feste Auffassung bekundend, daß die Abrüstung, die internationale Entspannung, die Achtung des Völkerrechts und der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Grundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Auflage, in den internationalen Beziehungen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Beseitigung aller Formen der Beherrschung und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Notwendigkeit, die Umwelt zu erhalten, untereinander eng zusammenhängen und die Grundlage für dauerhaften und stabilen Frieden und Sicherheit in der Welt bilden,

erfreut über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben und für die das Ende des Kalten Krieges und die Entspannung auf weltweiter Ebene und der sich abzeichnende neue Geist in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

sowie erfreut über den weiter andauernden Dialog zwischen den Großmächten, der sich positiv auf die Entwicklungen in der Welt auswirkt, und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß diese Entwicklungen zu einem Abgehen von strategischen Doktrinen, die auf dem Einsatz von Kernwaffen beruhen, und zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen führen und somit einen wirklichen Beitrag zur weltweiten Sicherheit leisten werden,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die positiven Entwicklungen, die in Europa ihren Anfang genommen haben, wo unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein neues System der Sicherheit und Zusammenarbeit aufgebaut wird, von Erfolg gekrönt sein und auch auf die nichtteilnehmenden Mittelmeerländer ausgedehnt werden und zu ähnlichen Entwicklungen in anderen Teilen der Welt führen werden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Bedrohung, die das Wiederaufleben von Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität und die heutigen Formen und Manifestationen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen könnten,

betonend, daß die internationale Sicherheit durch die Abrüstung, insbesondere die nukleare Abrüstung, die schließlich zur Beseitigung aller Kernwaffen führt, und durch eine Begrenzung der qualitativen und quantitativen Eskalation des Wettrüstens gefestigt werden muß,

in der Erwägung, daß Frieden und Sicherheit neben politischen und militärischen Voraussetzungen auch von sozioökonomischen Faktoren abhängen,

sowie in der Erwägung, daß das Recht und die Verantwortung, die Welt für alle sicher zu machen, auch von allen gemeinschaftlich wahrgenommen werden sollte,

sowie betonend, daß die Vereinten Nationen ein grundlegendes Instrument für die Regelung der internationalen Beziehungen und die Lösung globaler Probleme zur Wahrung und wirksamen Förderung des Friedens und der

Sicherheit, der Abrüstung und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sind,

1. *bekräftigt* die unveränderte Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten;

2. *bekräftigt außerdem*, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze achten müssen;

3. *betont*, daß bis zur Herstellung eines dauerhaften und stabilen universalen Friedens auf der Grundlage einer umfassenden, tragfähigen und leicht anwendbaren Struktur der internationalen Sicherheit der Friede, die Herbeiführung der Abrüstung und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auch künftig die vorrangigste und wichtigste Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist;

4. *fordert* alle Staaten auf, die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Aggression, Intervention, Einmischung, alle Formen von Terrorismus, Unterdrückung, die Besetzung anderer Länder beziehungsweise alle politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

5. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, sofort Maßnahmen zu ergreifen und wirksame Politiken auszuarbeiten, um allen Formen und Manifestationen des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz vorzubeugen beziehungsweise diese zu bekämpfen;

6. *fordert*, daß dort wo es angebracht erscheint, regionale Dialoge geführt werden, um Sicherheit und wirtschaftliche, umweltpolitische, soziale und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Region;

7. *betont*, daß auf dem Gebiet der Abrüstung ein globales und gleichzeitig auch ein regionales Vorgehen geboten ist, um Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

8. *bekräftigt* die grundlegende Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie sich im Einklang mit der Charta auch künftig mit allen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befassen werden;

9. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, weitere Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, das in der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen sowie das Wettrüsten tatsächlich anzuhalten, mit dem Ziel, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen;

10. *betont außerdem*, daß es dringend notwendig ist, als grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für eine gerechtere Entwicklung der Weltwirtschaft und für den Ausgleich der derzeitigen Asymmetrie und Ungleichheit in der wirtschaftli-

chen und technischen Entwicklung zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu sorgen;

11. *vertritt die Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Anerkennung des unveräußerlichen Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen werden, und bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter fremder Besetzung lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

12. *bekräftigt außerdem*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine zwingende Notwendigkeit ist, und unterstreicht ihre Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieses Ziels bieten;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung jüngerer positiver Entwicklungen in dem politischen und Sicherheitsklima in der Welt darzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung ausgehend von den eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/84. Wahrung der internationalen Sicherheit

A

WAHRUNG DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/60 B vom 9. Dezember 1992 über die Wahrung der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/54 G vom 8. April 1993, in der sie unter anderem beschloß, daß sich der Erste Ausschuß der Generalversammlung im Rahmen seiner Bemühungen, den neuen Gegebenheiten der internationalen Sicherheit Rechnung zu tragen, auch weiterhin mit Fragen der Abrüstung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit beschäftigen soll,

mit Genugtuung über die Entspannung auf weltweiter Ebene und den sich abzeichnenden neuen Geist in den Beziehungen zwischen den Nationen infolge des Endes des Kalten Krieges und der bipolaren Konfrontation,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die neuen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die anhaltenden Spannungen in einigen Regionen und die sich abzeichnenden neuen Konflikte,

dankbar verweisend auf die in den Berichten des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²¹ und "Neue Dimensionen der Rüstungsregelung und der Abrü-

stung in der Ära nach dem Kalten Krieg²³ enthaltenen Ideen und Vorschläge, deren Ziel darin besteht, die potentielle Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie auf dem Gebiet der multilateralen Abrüstung zu verstärken,

in Bekräftigung der Wichtigkeit multilateraler Mechanismen auf den Gebieten der Abrüstung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

eingedenk des entscheidenden Beitrags, den Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung, der Transparenz bei Waffentransfers und vertrauensbildende Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß in bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit eine ganzheitliche Betrachtungsweise geboten ist und daß sich die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Sicherheit herzustellen, nicht nur auf militärische Fragen erstrecken dürfen, sondern auch auf die entsprechenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären sowie umwelt- und entwicklungsbezogenen Aspekte,

erfreut über die auf der Abrüstungskonferenz erzielten Fortschritte im Hinblick auf Verhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen,

unter Betonung der Wichtigkeit globaler und regionaler Ansätze zur Abrüstung, die zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene verfolgt werden sollten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mechanismus für die kollektive Sicherheit zu stärken,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Mitgliedstaaten die dem Sicherheitsrat von der Charta zugewiesene Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befürworten und unterstützen sollten,

1. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen sich mit dem Ende des Kalten Krieges und der bipolaren Konfrontation neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegenübersehen;

2. *erkennt an*, daß wirksame, dynamische und flexible Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden müssen, um Bedrohungen des Friedens zu verhindern und zu beseitigen und Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden, und daß insbesondere Maßnahmen zur Konsolidierung, Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen;

3. *unterstreicht* ihr Eintreten für die vorbeugende Diplomatie und die Notwendigkeit, geeignete politische Mechanismen zur umgehenden Lösung von Streitigkeiten und zur rechtzeitigen und friedlichen Beilegung jeder Situation zu entwickeln, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten abträglich sein könnte, damit der

Frieden erhalten und die internationale Sicherheit gefestigt wird;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats;

5. *erkennt außerdem an*, daß ihr eine wichtige Aufgabe zufällt, wenn es darum geht, in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Einklang mit der Charta bei der Bereinigung von Situationen mitzuhelfen, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten;

6. *unterstreicht* die sehr wichtige Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen und erkennt die Notwendigkeit an, ihre Bemühungen mit den Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu koordinieren;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um nachhaltige Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung, der Transparenz bei Waffentransfers und den vertrauensbildenden Maßnahmen zu bemühen, die einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können;

8. *erkennt ferner an*, wie wichtig humanitäre Überlegungen in Konfliktsituationen sind, und begrüßt die zunehmende Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe;

9. *beschließt*, sich auch weiterhin mit der Frage der Wahrung der internationalen Sicherheit zu befassen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen betreffend die weitere Behandlung dieser Frage vorzulegen;

10. *beschließt außerdem* die Aufnahme des Punktes "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

HERSTELLUNG GUTNACHBARLICHER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BALKANSTAATEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolution 46/62 vom 9. Dezember 1991,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollten,

betonend, wie dringlich die Konsolidierung des Balkans als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit ist, wodurch zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen wird und so die Aussichten auf eine bestandfähige Entwicklung und Prosperität seiner Völker verbessert werden,

Kennntnis nehmend von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta herzustellen,

1. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und unablässig einseitige und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen, vor allem je nach Bedarf auch vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Balkanstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern, namentlich unter anderem auf dem Gebiet des Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, des Umweltschutzes, der Förderung demokratischer Prozesse, der Förderung der Menschenrechte und der Herstellung kultureller und sportlicher Beziehungen;

3. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbeziehung der Balkanstaaten in die Kooperationsmechanismen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten der Balkanregion, und der internationalen Organisationen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen in bezug auf die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region und die Maßnahmen und vorbeugenden Aktivitäten einzuholen, die darauf gerichtet sind, bis zum Jahr 2000 eine stabile Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf dem Balkan zu schaffen;

5. *beschließt* die Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/85. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten

und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹⁶ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag für alle souveränen Staaten Lateinamerikas und der Karibik zur Unterzeichnung aufliegt, und daß er zwei Zusatzprotokolle enthält, die zur Unterzeichnung aufliegen für Staaten, die de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind für Gebiete, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen, beziehungsweise für Kernwaffenstaaten,

sowie eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem Beitritt von Dominica im Jahre 1993 für fünfundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll I seit 1992 für alle Staaten in Kraft ist, die de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind für Gebiete, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll II seit 1974 für die fünf Kernwaffenstaaten in Kraft ist,

eingedenk dessen, daß die internationalen Verhältnisse für die Festigung der mit dem Tlatelolco-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung jetzt günstiger sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1992 einen von Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko gemeinsam unterbreiteten Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags⁹⁷ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit Befriedigung über die am 27. und 28. Mai 1993 in Mexiko-Stadt abgehaltene dreizehnte ordentliche Tagung der Generalkonferenz,

feststellend, daß die Regierung Kubas erklärt hat, sie sei im Interesse der regionalen Einheit bereit, den Tlatelolco-Vertrag zu unterzeichnen, sobald alle Staaten in der Region die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen angenommen haben,

unter Berücksichtigung der von der Delegation Brasiliens auf der genannten Tagung der Generalkonferenz abgegebenen Erklärung, in der es hieß, daß das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für Argentinien, Brasilien und Chile unmittelbar bevorstehe,

sowie mit *Genugtuung feststellend*, daß die Regierung Mexikos am 1. September 1993 für Mexiko als ersten Staat die Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz am 26. August 1992 in ihrer Resolution 290 (VII) gebilligten Änderungen⁹⁷ der Artikel 14, 15, 16, 19 und 20 des Tlatelolco-Vertrages hinterlegt hat,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Argentiniens, Brasiliens und Chiles, wonach das Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für diese drei Länder unmittelbar bevorsteht;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1999, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/86. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 47/76 vom 15. Dezember 1992, ihre erste und letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre vorangehenden Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Bestimmungen in den Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sonder-tagung der Generalversammlung¹ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁵⁸ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁹ über die Verwirklichung der

Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja und im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Südafrikas am 10. Juli 1991 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beigetreten ist, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen über die Kernmaterialüberwachung geschlossen hat, das am 16. September 1991 in Kraft getreten ist, und sich zur raschen und vollinhaltlichen Durchführung dieses Abkommens verpflichtet hat,

sowie im Hinblick auf die Ankündigung Südafrikas, daß es vor dem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sein nukleares Abschreckungspotential freiwillig aufgegeben habe, und auf seine ständige Einladung an die Internationale Atomenergie-Organisation, die Aktivitäten und Anlagen seines ehemaligen Kernwaffenprogramms zu inspizieren und dessen Offenlegung nachzuprüfen,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVII)/RES/625 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die am 1. Oktober 1993 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet wurde¹⁰⁰,

betonend, daß die vollständige Offenlegung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit der Region und für den Erfolg der lobenswerten Bemühungen unerlässlich ist, die die afrikanischen Staaten im Hinblick auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der dritten Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages oder eines Übereinkommens über die Entnuklearisierung Afrikas erzielt worden sind, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit veranstaltet und vom 5. bis 8. April 1993 in Harare abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Dritten Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages oder eines Übereinkommens über die Entnuklearisierung Afrikas¹⁰¹;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Verifikationstätigkeiten der Organisation in Südafrika¹⁰²;

5. *fordert Südafrika auf*, sein mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenes Abkommen über

die Kernmaterialüberwachung auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;

6. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der genannten Sachverständigengruppe gewährt hat;*

7. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, 1994 in Windhuk und Addis Abeba zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika endgültig fertigzustellen, und den Wortlaut des Vertrages der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter einem Tagesordnungspunkt "Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" vorzulegen;*

8. *ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die Gewährleistung der vollinhaltlichen Durchführung des mit Südafrika geschlossenen Abkommens über die Kernmaterialüberwachung erzielt hat.*

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/87. Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/54 G vom 8. April 1993, insbesondere Ziffer 2, in der der Vorsitzende des Ersten Ausschusses ersucht wurde, seine Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und über die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen und dabei alle Auffassungen und Vorschläge zu berücksichtigen, die dem Ausschuß vorgelegt werden, einschließlich derjenigen, die mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte nach Themen zusammenhängen,

sowie unter Hinweis auf die laufenden Anstrengungen der Generalversammlung zur Neubelebung ihrer Tätigkeit und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993,

eingedenk dessen, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zukommt,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und die darin festgelegten Ziele und Prioritäten sowie die Fortschritte, die im Hinblick auf diese Ziele auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

ermutigt durch das veränderte politische Klima in der Zeit nach dem Kalten Krieg, das weiteren bilateralen, regionalen und multilateralen Abrüstungsbemühungen förderlich ist, und

im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Anpassung der Tätigkeit der Vereinten Nationen, so auch ihrer mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zusammenhängenden Tätigkeit,

in dem Wunsche, die Effektivität der Abrüstungseinrichtungen der Vereinten Nationen zu steigern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, engere Wechselbeziehungen zwischen Fragen der Abrüstung und Rüstungsregelung und dem umfassenderen Kontext der internationalen Sicherheit herzustellen,

ermutigt durch die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, die Leistungsfähigkeit des Sekretariats zu stärken, damit es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann,

1. *beschließt, die Wirksamkeit des Ersten Ausschusses zu steigern durch*

a) ein systematischeres Herangehen an die Abrüstungsfragen und die damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit;

b) die Rationalisierung seiner Arbeitsweise und, als erster Schritt in dieser Richtung, die Förderung einer eingehenderen und gezielteren Erörterung der verschiedenen Tagesordnungspunkte;

c) eine jährliche Überprüfung der für seine Tätigkeit vorgesehenen Zeit und Mittel;

2. *beschließt außerdem im Zusammenhang mit der Neugliederung und Neugestaltung der jährlichen Tagesordnung des Ersten Ausschusses und zur Förderung eingehenderer und gezielterer Erörterungen einen themenbezogenen Ansatz zu wählen, aufgrund dessen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Gegenstände in breite Themenbereiche zusammengefaßt werden, wie beispielsweise*

a) Kernwaffen;

b) andere Massenvernichtungswaffen;

c) konventionelle Waffen;

d) regionale Abrüstung und regionale Sicherheit;

e) vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen;

f) Weltraum (Abrüstungsaspekte);

g) Abrüstungseinrichtungen;

h) sonstige Abrüstungsmaßnahmen;

i) internationale Sicherheit;

j) damit zusammenhängende Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

3. *ersucht den Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Verbesserung seiner effektiven Aufgabenwahrnehmung fortzusetzen und dabei die vom Ausschuß verabschiedeten einschlägigen Resolutionen*

sowie die Auffassungen und Vorschläge zu berücksichtigen, die dem Ausschuß zu dieser Frage vorgelegt werden;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, dem Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen ausreichende Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß er seine auftragsgemäßen Aufgaben ausführen kann, insbesondere soweit es dabei um Beratungen und Verhandlungen geht, unter Berücksichtigung der derzeitigen Mittel

knappheit, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

¹ Resolution S-10/2.

² Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung verabschiedet (siehe S/C.3/32/Rev.1).

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.G und ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Abschnitt III.F.

⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 15: 1990 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.8), Anhang III.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/47/42)*, Anhang I.

⁶ In Ziffer 4 ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, daß die Weltabrüstungskampagne hinfort die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen solle.

⁷ A/46/506.

⁸ A/48/366 und Add.1.

⁹ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹¹ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹² Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

¹³ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1

¹⁴ Siehe A/45/568.

¹⁵ A/45/568.

¹⁶ A/47/355.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42)*.

¹⁸ Ebd., Ziffer 31.

¹⁹ A/48/360.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6 Abschnitt I des zitierten Textes).

²¹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²² S/23500; *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Resolutions and Decisions of the Security Council, 1992*, S. 65.

²³ A/C.1/47/7.

²⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

²⁵ *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

²⁶ A/48/227 und Add.1.

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

²⁸ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Ausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan zum "Abrüstungsausschuß". Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

³⁰ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

³¹ A/48/381, Anhang.

³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³³ A/48/399.

³⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-seventh Regular Session*, 27. September-1. Oktober 1993 (GC(XXXVII)/RESOLUTIONS(1993)).

³⁵ A/45/435.

- ³⁶ A/48/256.
- ³⁷ Der Abrüstungsausschuß wurde am 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.
- ³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.
- ³⁹ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.
- ⁴⁰ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.
- ⁴¹ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.
- ⁴² Siehe A/47/675-S/24816, Anlage, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁴³ Siehe A/46/486-S/23055, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.
- ⁴⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.
- ⁴⁵ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 45; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 37 (Ziffer 5 des zitierten Textes).
- ⁴⁷ A/48/305 und Korr.1.
- ⁴⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.
- ⁴⁹ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁵⁰ A/48/400.
- ⁵¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8., Ziffer 35.
- ⁵² *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.
- ⁵³ Siehe A/43/398, Anhang I.
- ⁵⁴ Siehe A/44/603, Anhang I.
- ⁵⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session*, 25.-29. September 1989 (GC/XXXIII/RESOLUTIONS(1989)).
- ⁵⁶ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC/XXXIV/RESOLUTIONS (1990)).
- ⁵⁷ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.
- ⁵⁸ Siehe A/46/390, Anhang I.
- ⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Abschnitt III.F.
- ⁶⁰ Resolution 46/36 L, Anlage.
- ⁶¹ A/48/344 und Add.1.
- ⁶² A/48/324.
- ⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42)*, Anhang II.
- ⁶⁴ A/48/412.
- ⁶⁵ A/48/469.
- ⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.
- ⁶⁷ A/33/305.
- ⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.
- ⁶⁹ A/48/326.
- ⁷⁰ A/48/325.
- ⁷¹ Siehe A/CONF.170/L.2.
- ⁷² Siehe Resolution 45/62 A, Anlage.
- ⁷³ A/48/358.
- ⁷⁴ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.
- ⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*.
- ⁷⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.
- ⁷⁷ A/48/389.
- ⁷⁸ Siehe A/45/474, Anhang.
- ⁷⁹ Siehe A/46/486-S/23055, Anhänge I und III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.
- ⁸⁰ A/46/708, Anhang, Communiqué, Ziffer 44.
- ⁸¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.

- ⁸² A/48/482.
- ⁸³ A/48/449.
- ⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.
- ⁸⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ⁸⁷ A/48/514 mit Add.I.
- ⁸⁸ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ⁸⁹ A/48/564, Anhang.
- ⁹⁰ A/45/110, Anhang.
- ⁹¹ A/47/310, Anhang.
- ⁹² Siehe A/C.1/47/8, Anhang, Anlage.
- ⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45* und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).
- ⁹⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 29* (A/48/29).
- ⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ⁹⁷ A/47/467, Anhang.
- ⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.
- ⁹⁹ Siehe A/47/558, Anhang I.
- ¹⁰⁰ A/48/339, Anhang I.
- ¹⁰¹ A/48/371, Anhang.
- ¹⁰² A/48/339, Anhang II, Anlage I.